

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Drogerie gemäss § 25 Abs. 1 lit. b GesG im Kanton Aargau (Betriebsbewilligung)

1. Allgemeines

Drogerien sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. b Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig. Die Betriebsbewilligung wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson erfordern eine neue Bewilligung.

Gesamtverantwortliche Leitungsperson:

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Ihr obliegt die Aufsicht über das Drogeriepersonal. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Drogistin bzw. Drogist im Kanton Aargau verfügen (allenfalls separates Gesuch ausfüllen).

Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat bei der Gesuchstellung Angaben zu ihrer generellen Stellvertretung als Leitungsperson zu machen. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat mit ihrer Anwesenheit mindestens 60% der allgemein üblichen Öffnungszeit (Normalöffnungszeit) von 44 Stunden pro Woche abzudecken. Für eine maximal 40%ige Abwesenheit innerhalb dieser Öffnungszeit kann sie eine Stellvertretung bezeichnen. Diese hat über ein eidgenössisches Diplom HF zu verfügen. Für eine Öffnungszeit von über 44-60 Stunden pro Woche kann sich die gesamtverantwortliche Leitungsperson durch eine Drogistin bzw. einen Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (FZ) und zusätzlichem Nachweis von 2 Jahren praktischer Tätigkeit in einer Drogerie (bei Teilzeit erhöht sich die Dauer entsprechend) oder den zusätzlichen Nachweis über die erforderliche Absolvierung des Stellvertreternachweises des schweizerischen Drogistenverbandes vertreten lassen. Ab einer Öffnungszeit von über 60 Stunden pro Woche hat die Stellvertretung über ein eidgenössisches Diplom HF zu verfügen.

Stellvertretungen sind bewilligungspflichtig (allenfalls separates Gesuch ausfüllen).

Fachverantwortung	Stellvertretung (bewilligungspflichtig)	
Anwesenheit mind. 60 %		
0	44 h	60 h
Eidgenössisches Diplom HF	Eidg. Diplom HF oder FZ mit 2 Jahren Berufserfahrung (100 %) oder FZ mit	Eidgenössisches Diplom HF

In der Folge kann sich die gesamtverantwortliche Leitungsperson bis zu 40 Tagen Abwesenheit pro Kalenderjahr durch eine bewilligte Stellvertretung vertreten lassen. Bei Abwesenheiten, die länger als 40 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern, muss eine separate Stellvertreter-bewilligung eingeholt werden.

Apotheke und Drogerie

Ist die Drogerie einer Apotheke angegliedert ist keine separate Betriebsbewilligung als Drogerie nötig und möglich. Die Betriebsbewilligung läuft alsdann auf die Apotheke bzw. deren gesamtverantwortliche Person. Voraussetzung ist, dass zu mindestens 50% eine Drogistin oder ein Drogist mit eidgenössischem Diplom HF angestellt ist. Dieser Nachweis ist von der gesamtverantwortlichen Leitungsperson der Apotheke unter Einreichung eines tabellarischen Lebenslaufs sowie eines Strafregistrauszugs der Drogistin bzw. des Drogisten HF separat einzureichen. Ebenfalls sind Angaben zur Stellvertretung bei Abwesenheit der Drogistin bzw. des Drogisten HF zu machen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kann sich die Apotheke nur als "Apotheke mit Drogerieartikeln" bezeichnen.

Räumliche Abgrenzung

Die Führung einer Drogerie in den Gebäulichkeiten eines anderen Geschäftes (Apotheke ausgenommen, siehe oben) ist nur zulässig, wenn sie räumlich und baulich klar vom übrigen Geschäftsbereich abgegrenzt ist

Gesuchstellung

Die Gesuchstellung hat persönlich durch die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen.

Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inkl. Beilagenblatt. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien.

Die Gesuchstellung kann frühestens 1 Jahr vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Vor Erteilung einer Betriebsbewilligung erfolgt in aller Regel eine Inspektion seitens des Departementes. Nach Bekanntgabe des geplanten Eröffnungsdatums kann dazu eine Kontaktnahme seitens des Departementes erfolgen.

Insbesondere bei Neu- oder Umbauten von Drogerien kann das Departement - bis alle Bewilligungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind - eine provisorische Betriebsbewilligung erteilen.

Die Aufnahme der Tätigkeit als Betrieb ist in jedem Fall erst nach Vorliegen der (provisorischen oder definitiven) Betriebsbewilligung gestattet.

2. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Drogerie"
- GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer) (falls vorhanden)
- Aargauische Berufsausübungsbewilligung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson
- Name und Adresse des Betriebs
- Organigramm
- Eröffnungsdatum
- Angaben zu Öffnungs- und Geschäftszeiten
- Betriebs- und Geschäftskonzept

- Handelsregisterauszug (je nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Nachweis über zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt
- Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung
- Angaben zum Qualitätssicherungssystem
- Angaben zu den Räumen, erforderlichen Geräten, Einrichtungen etc.
- Angaben zur Personalsituation (Stellenplan) inkl. Angaben zur Ausbildung
- Angaben zur Regelung der Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

3. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

4. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009, der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009 sowie der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV, SAR 351.115) vom 11. November 2009. Die Berufspflichten haben auch für in Drogerien tätige Personen Gültigkeit.

5. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung als Drogerie beträgt CHF 300.--, für die definitive Betriebsbewilligung beträgt die Gebühr ebenfalls CHF 300.--.

6. Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
 Abteilung Gesundheit
 Bewilligungen und Aufsicht
 Bachstrasse 15
 5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 00 (Montag bis Freitag 8.00 - 11.30 Uhr) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: bewilligungen-dgs@ag.ch.

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbehandlung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass Sie die oben erwähnten Angaben genau studieren und konsequent umsetzen. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.